

Satzung
der
„PC-Ware Information Technologies AG“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„PC-Ware Information Technologies AG“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 04. eines Kalenderjahres und endet am 31. 03. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst die Beratung sowie die Entwicklung, die Durchführung und die Betreuung von Projekten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich der Softwareentwicklung, der Schulung, dem entsprechenden Service sowie den Handel mit und den Vertrieb von Produkten aus diesen Bereichen, insbesondere der Soft- und Hardware, des Zubehörs und der Kommunikationstechnik.
- (2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehört ferner der entgeltliche Erwerb von Forderungen insbesondere aus Warenlieferungen und Dienstleistungen nebst deren Verwaltung und Einziehung mit oder ohne Übernahme des Ausfallrisikos der Forderungen (echtes und unechtes Factoring) einschließlich der Vermittlung derartiger Geschäfte sowie der Verkauf derartig erworbener Forderungen, die Vermittlung und der Abschluss von Leasinggeschäften insbesondere mit Anlagegütern sowie die Beratung anderer Unternehmen insbesondere in dem Bereich Finanzierung nebst der Finanzierungsvermittlung; Tätigkeiten, die dem Steuerberatungsgesetz unterfallen oder nach dem Rechtsberatungsgesetz, dem Kreditwesengesetz oder sonst einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, werden nicht ausgeführt.

Weiterhin gehört zum Gegenstand des Unternehmens die Arbeitnehmerüberlassung auf den in Abs. (1) genannten Gebieten; Tätigkeiten, die nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlaubnispflichtig sind, darf die Gesellschaft nicht unmittelbar selbst ausführen.

Die Gesellschaft ist dabei berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder sie veräußern. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Tätigkeiten auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 8.342.335 (in Worten: Euro acht Millionen dreihundertzweiundvierzigtausend dreihundertfünfunddreißig).

Das ursprünglich DM 100.000,00 betragende Grundkapital der Gesellschaft wurde im Wege der Verschmelzung durch Neugründung erbracht, indem die PC-Ware Gesellschaft für Industriellinformatik Leipzig mbH mit Sitz in Leipzig und die PC-Ware Gesellschaft für Industriellinformatik mbH mit Sitz in Obertshausen jeweils ihr Vermögen als Ganzes auf die neue, von ihnen dadurch gegründete Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von DM 100.000,00 an die Gesellschafter der übertragenden PC-Ware

Gesellschaft für Industriellinformatik Leipzig mbH und der PC-Ware Gesellschaft für Industriellinformatik mbH übertragen.

- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 8.342.335 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (3) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 243.565,00 (in Worten: Euro Zweihundertdreiundvierzigtausendfünfhundertfünfundsechzig), durch Ausgabe von bis zu 243.565 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der einmaligen oder mehrmaligen Gewährung von Optionsrechten zum Bezug von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie Leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2002/2003 einmalig oder mehrmals Optionsrechte zum Bezug von Aktien der Gesellschaft an leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen zu gewähren. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2002/2003 einmalig oder mehrmals Optionsrechte zum Bezug von Aktien der Gesellschaft an Vorstandsmitglieder zu gewähren.

Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der jeweiligen Optionsgewährung werden durch den Vorstand oder, soweit auch Vorstandsmitglieder zu den Bezugsberechtigten zählen, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Das Gesamtvolumen der Optionsrechte aus der bedingten Kapitalerhöhung teilt sich auf die Berechtigten wie folgt auf: 10 % auf Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Geschäftsführung ihrer verbundenen Unternehmen und 90 % auf leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen.

Mitglieder des Vorstandes, leitende Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Optionsrechte ausschließlich aus dem Volumen, das für Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft bzw. leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft vorgesehen ist.

Die Optionsrechte werden an die Berechtigten jährlich in Teilbeträgen jeweils zu einem Zeitpunkt innerhalb des ersten Halbjahres des laufenden Geschäftsjahres ausgegeben (Erwerbszeitraum). Jedes Optionsrecht berechtigt zum Bezug von einer Stückaktie der Gesellschaft zum Basispreis.

Der Basispreis für Aktien aus den vor der Börseneinführung vergebenen Optionsrechten ist der Emissionskurs der (Inhaber-) Stückaktie beim Börsengang; für nach dem Börsengang vergebene Optionsrechte gilt als Basispreis der durchschnittliche Schlusskurs des Präsenzhandels der (Inhaber-) Stückaktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während den letzten 20 Börsentagen vor Unterzeichnung der individuellen Optionsvereinbarung bzw. – falls dieser den vorstehend ermittelten Durchschnittskurs nicht erreicht – der Schlusskurs am letzten Börsentag vor Unterzeichnung der individuellen Optionsvereinbarung (Ausgabebetrag).

Die Ausübung der Optionsrechte ist auf fünf Jahre befristet. Die Optionsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren ab ihrer Einräumung während des befristeten Zeitraumes von fünf Jahren dergestalt ausgeübt werden, dass pro Jahr ein Drittel der Optionen ausgeübt werden, wobei ein Drittel erstmals nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Einräumung und weitere Tranchen in Höhe von jeweils ein Drittel in den Folgejahren ausgeübt werden können.

Das Optionsrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse an zehn Börsentagen vor Ausübung bei mindestens 115 % des Basispreises amtlich notiert wurde (Erfolgsziel).

Die Optionen dürfen jeweils in den folgenden bestimmten Ausübungszeiträumen ausgeübt werden.

Der Ausübungszeitraum beginnt jeweils mit dem dritten Börsenhandelstag und endet mit dem dreißigsten Börsenhandelstag nach

- der ordentlichen Hauptversammlung oder
- der Veröffentlichung des Halbjahresergebnisses oder
- der Veröffentlichung des Ergebnisses des dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahres.

Der Ausübungszeitraum im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres endet spätestens mit Ablauf des 01. März.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie Leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen, denen die Optionsrechte eingeräumt wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms für die bezugsberechtigten leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Gesellschaft

sowie die Mitglieder der Geschäftsführung, leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen festzulegen.

Soweit das Aktienoptionsprogramm den Vorstand der Gesellschaft betrifft, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms festzulegen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.449.734,00 durch Ausgabe von bis zu 2.449.734 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber von Options-scheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. August 2007 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 23. August 2012 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. August 2007 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungs-rechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. August 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe bis zu 231.734 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EURO 231.734 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien können einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit

- a) dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist,
- b) die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sofern der Gegenstand des betreffenden Unternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I sowie den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. August 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe bis zu 612.433 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 612.433,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien können einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden, mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit

- a) dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist,
- b) die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals weder insgesamt 10 vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf diese Begrenzung auf 10 vom Hundert des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt,
- c) die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sofern der

Gegenstand des betreffenden Unternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II sowie den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

§ 5

Aktien, Aktienurkunden

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

III. Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens 5 Jahre bestellt.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Er kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7**Vertretung**

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sofern Herr Dr. Knut Löschke und Herr Harri Wolf zum Vorstandsmitglied bestellt sind, sind sie stets einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern unter gleichzeitiger Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung die Befugnis zu erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

IV. Der Aufsichtsrat**§ 8****Zusammensetzung, Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine

Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in seiner ohne besondere Einberufung stattfindenden ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mündlich, fermündlich, schriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen; § 110 Abs. 2 AktG bleibt hiervon unberührt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Übermittlung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört und die es zur Teilnahme an der Sitzung an seiner Stelle in Textform ermächtigt hat, übergeben lässt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegraphische, fermündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübermittlung (insbesondere per E-Mail oder in einer Telefon- oder Video-Konferenz) durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn

kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder daran teilnehmen. Es sind auch Kombinationen einzelner Abstimmungsarten zulässig.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 11

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes abgelaufene volle Geschäftsjahr als Vergütung
 - a) eine feste jährliche Vergütung von Euro 6.000,00;
 - b) eine variable, erfolgsorientierte Vergütung in Höhe von 1/3 von 0,25 % des Betrages vom Konzern-EBT (Earnings before Tax) des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Euro 6,0 Mio. übersteigt, maximal jedoch Euro 10.000,00; für den Konzern-EBT als Bemessungsgrundlage maßgeblich ist der nach International Financial Reporting Standards (IFRS) und dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergänzend anzuwendenden HGB-Vorschriften aufgestellte, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene und gebilligte jeweilige Konzernabschluss der Gesellschaft.
 - c) jedes in der Sitzung anwesende Aufsichtsratsmitglied für jede in einem Geschäftsjahr abgehaltene Aufsichtsratsitzung ein Sitzungsgeld von jeweils Euro 1.000,00;
 - d) für den Vorsitzenden erhöht sich die feste jährliche Vergütung gemäß lit. a) auf das Doppelte, für den Stellvertreter auf das Eineinhalbfache.

Sämtliche Vergütungen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern gemäß lit. c) vermindern sich entsprechend bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres. Die feste Vergütung nach lit. a) i.V.m. lit. d) ist jeweils zu einem Viertel zahlbar nach Ablauf eines jeden Quartals des laufenden Geschäftsjahres; im Übrigen sind sämtliche sonstigen Vergütungen jeweils zahlbar nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats beschließt.

- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus die baren Auslagen.
- (3) Die auf sämtliche Vergütungen gemäß Abs. (1) und die auf die baren Auslagen gemäß Abs. (2) entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zuzüglich erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltenen D & O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) für Organe einbezogen, wenn eine solche besteht. Beiträge, die für eine D & O-Versicherung anfallen, deren Schutz sich auf die Mitglieder des Aufsichtsrats erstreckt, werden inklusive der anfallenden Versicherungssteuer von der Gesellschaft getragen.

§ 12

Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu den Gegenständen ihrer Tagesordnung gehören insbesondere:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie Vorlage des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats hierüber;
 - b) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses, sofern die Hauptversammlung hierüber zu entscheiden hat;
 - c) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;

- e) gegebenenfalls Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - f) Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, in Leipzig oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dem sich die Aktionäre gemäß § 14 Abs. (1) anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 14

Teilnahmebedingungen

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung in Textform zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

- (2) Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts gemäß Abs. (1) reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis gemäß Abs. (2) erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen

geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

§ 15

Versammlungsleitung, Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt; in diesem Fall eröffnet der Vorsitzende des Vorstands oder, falls ein solcher nicht ernannt oder nicht erschienen ist, das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands die Hauptversammlung und leitet die Wahl des Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, kann er über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist dabei insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache insgesamt oder für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und/oder für die einzelnen Rede- oder Fragebeiträge angemessen festzusetzen. Soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht steht dem Aktionär mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage zu.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. An einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der die Stimmrechte nach Weisung des bevollmächtigten Aktionärs ausübt, kann die Vollmacht auch per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden, wenn der Vorstand dies vorsieht und die Einzelheiten der Vollmachtserteilung zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, zu prüfen und festzustellen beziehungsweise zu billigen.

§ 17

Rücklagen, Gewinnverwendung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

Gründungsaufwand

Der bisherige Gründungsaufwand beträgt DM 3.000,00. Die Gesellschaft trägt die mit der Verschmelzung der PC-Ware Gesellschaft für Industrieinformatik Leipzig mbH und der PC-Ware Gesellschaft für Industrieinformatik mbH durch Neugründung der Gesellschaft einschließlich ihrer Neugründung verbundenen Kosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von DM 15.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.